

Neufassung der  
**Verbandsatzung**  
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden

Aufgrund von §§ 59 – 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

1. Die Stadt Winnenden und die Gemeinden Leutenbach und Schwaikheim (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden (GVV Winnenden).
2. Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Winnenden.

**§ 2**

**Aufgaben des Verbands**

1. Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
2. Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltungen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) Als gesetzliche Erledigungsaufgabe den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
  - b) Als weitere Erledigungsaufgabe den Betrieb eines zentralen Fuhrparks für Spezialfahrzeuge und Spezialmaschinen.
3. Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende gesetzliche Aufgaben (gesetzliche Erfüllungsaufgaben):
  - a) Die vorbereitende Bauleitplanung und

- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
4. Der Verband nimmt die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr mit Ausnahme der gesetzlichen Erledigungsaufgaben gem. § 61 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 4 der Gemeindeordnung, die jeweils im Aufgabenbereich der einzelnen Verbandsgemeinden bleiben.

### § 3

#### Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- Die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der Verbandsvorsitzende.

### § 4

#### Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gem. § 6 gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden, den Bürgermeistern der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach sowie aus weiteren Vertretern. Jeder Mitgliedsgemeinde steht für je angefangene 2000 Einwohner ein Sitz zu. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres.

Jede Gemeinde stellt einschließlich des Bürgermeisters mindestens fünf Vertreter, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Einwohner.

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden und die Bürgermeister der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle Ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.
4. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
5. Für jeden weiteren Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestellen, die diesen im Verhinderungsfalle vertreten.

## § 5

### Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden und den Bürgermeistern der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.
2. Der Verwaltungsrat bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und berät den Verbandsvorsitzenden bei Entscheidungen über Bedienstete des Verbands, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.

## § 6

### Verbandsvorsitzender

- 1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrats in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 4 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Winnenden Verbandsvorsitzender sein soll.
- 3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbands.
- 4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- 5) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen
  1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 35.000 € im Einzelfall.
  2. Der Abschluss von Werk- oder Dienstverträgen bis zum Betrag von 35.000 € im Einzelfall.
  3. Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlungen oder für die Aufgabenerfüllung von Verbandsangelegenheiten.
  4. Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 €.

5. Bewilligung von Stundungen bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 12 Monaten.
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
7. Die Anpassung der Stundensätze gem. § 2 Abs. 3 der Kostenvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 an die gesetzlichen oder tariflichen Veränderungen.
8. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Vergütungsgruppe EG 10, soweit diese nicht gleichzeitig Bedienstete der Stadt Winnenden sind.

## § 7

### Geschäftsgang

1. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über
  - a) das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband,
  - b) Zuständigkeiten nach dieser Satzung,
  - c) die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
  - d) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung sowie
  - e) die Kostenvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 2bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
5. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## § 8

### Geschäftsleitung und Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Geschäftsleitung des Verbands besorgen ein Geschäftsführer und dessen Stellvertreter; sie sind nebenamtlich tätig und werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.
2. Die Geschäftsleitung umfasst die Erledigung sämtlicher allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle des Verbands.
3. Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Stadtkasse Winnenden übertragen.

## § 9

### Verbandsverwaltung

1. In der Regel bedient sich der Verband zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben geeigneter Bediensteter und sämlicher Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden. Das Nähere regelt eine Kostenvereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Winnenden. Die Stadt Winnenden erlässt eine Geschäftsordnung für die bereitgestellten Bediensteten.
2. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nach § 2 kann der Verband auch Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.
3. Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

## § 10

### Finanzierung

1. Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kosten-deckende Entgelte nach der Kostenvereinbarung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 sind soweit erforderlich Gebührensatzungen zu erlassen.
2. Den nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsum-lage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres.
3. Zur Finanzierung der Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage. Sie wird nach Maßgabe des Absatzes 2 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Sondervereinbarungen sind möglich.

4. Die allgemeine Verbandsumlage ist zu Beginn des Rechnungsjahres fällig. Die Verbandsverwaltung fordert von den Verbandsmitgliedern je nach Kassenlage entsprechende Abschlagszahlungen an. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.winnenden.de/gvv](http://www.winnenden.de/gvv). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können in der Geschäftsstelle des Verbands, Torstraße 10, 71364 Winnenden, von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postlich zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbands zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Bauleitplänen (Flächennutzungsplan) in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden sowie zusätzlich durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung in einem Amtsblatt einer Verbandsgemeinde.
3. In Fällen in denen eine analoge Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden. Sofern die Amtsblätter nicht wöchentlich in gedruckter Form erscheinen, tritt anstelle der Amtsblätter die Tageszeitung "Winnender Zeitung".

## § 12

### Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
2. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verband besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

### § 13

#### Auflösen des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörende Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen, oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage, sofern die letzte Verbandsumlage länger als fünf Jahre zurückliegt sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden auf 30. Juni des Vorjahres heranzuziehen. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Winnenden.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen und Änderungen der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden außer Kraft.

#### Ausgefertigt:

Winnenden, den 11.12.2025



Holzwarth

Verbandsvorsitzender



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Winnenden getan gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verteiler:

Stadt Winnenden Ämter 10, 14, 20, 210

Gemeinde Leutenbach

Gemeinde Schwaikheim

Regierungspräsidium Stuttgart 2 x

Verbandsvorsitzender

Geschäftsstelle 2 x